

DIN EN 63080

ICS 01.040.33; 33.030

Einsprüche bis 2017-04-24

Entwurf**Begriffe zur Zugänglichkeit
(IEC 100/2775/CDV:2016);
Deutsche Fassung prEN 63080:2016**

Accessibility terms and definitions
(IEC 100/2775/CDV:2016);
German version prEN 63080:2016

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-02-24 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an dke@vde.com möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE, Stresemannallee 15, 60596 Frankfurt am Main.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 48 Seiten

DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE

Nationales Vorwort

Die Deutsche Fassung des europäischen Dokuments prEN 63080:2016 „Begriffe zur Zugänglichkeit“ (Entwurf in der Umfrage) ist unverändert in diesen Norm-Entwurf übernommen worden.

Die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) und das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) haben vereinbart, dass ein auf IEC-Ebene erarbeiteter Entwurf für eine Internationale Norm zeitgleich (parallel) bei IEC und CENELEC zur Umfrage (CDV-Stadium) und Abstimmung als FDIS (en: Final Draft International Standard) bzw. Schluss-Entwurf für eine Europäische Norm gestellt wird, um eine Beschleunigung und Straffung der Normungsarbeit zu erreichen. Dem entsprechend ist das internationale Dokument IEC 100/2775/CDV:2016 „Accessibility terms and definitions“ unverändert in den Entwurf prEN 63080:2016 übernommen worden.

Da die Deutsche Fassung noch nicht endgültig mit der Englischen und Französischen Fassung abgeglichen ist, ist die englische Originalfassung des IEC-CDV entsprechend der diesbezüglich durch die IEC erteilten Erlaubnis beigefügt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen IEC-Text.

Das internationale Dokument wurde vom TC 100 „Audio, video and multimedia systems and equipment“ der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) erarbeitet.

Bei der Abstimmung zu dem Europäischen Schluss-Entwurf bei CENELEC und dem Internationalen Schluss-Entwurf bei IEC [Final Draft International Standard (FDIS)] sind jeweils nur „JA/NEIN“-Entscheidungen möglich, wobei „NEIN“-Entscheidungen fundiert begründet werden müssen. Dokumente, die bei CENELEC als Europäische Norm angenommen und ratifiziert werden, sind unverändert als Deutsche Normen zu übernehmen.

Für dieses Dokument ist das nationale Arbeitsgremium K 742 „Audio-, Video- und Multimediasysteme, -geräte und -komponenten“ der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE (www.dke.de) zuständig.

Für den Fall einer undatierten Verweisung im normativen Text (Verweisung auf ein Dokument ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils aktuellste Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments.

Für den Fall einer datierten Verweisung im normativen Text bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Dokuments.

Der Zusammenhang der zitierten Dokumente mit den entsprechenden Deutschen Dokumenten ergibt sich, soweit ein Zusammenhang besteht, grundsätzlich über die Nummer der entsprechenden IEC-Publikation. Beispiel: IEC 60068 ist als EN 60068 als Europäische Norm durch CENELEC übernommen und als DIN EN 60068 ins Deutsche Normenwerk aufgenommen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO [und/oder] IEC sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Begriffe zur Zugänglichkeit

Inhalt	Seite
Nationales Vorwort	2
Einleitung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Abkürzungen und Akronyme	9
5 Konventionen	10
6 Terminologie	10
6.1 Zugangsdienst oder Zugänglichkeitsdienst	10
6.2 Zugänglichkeit	10
6.3 Zugänglichkeit von Inhalten	11
6.4 Zugänglichkeitsmerkmal	11
6.5 Assistive Hörgeräte (ALDs)	11
6.6 Assistive Hörsysteme (ALS)	11
6.7 Assistive Technologie (AT)	11
6.8 Audio- und Sprach-Untertitel	12
6.9 Audio-Untertitelung/Bildunterschriften	12
6.10 Audiodeskription	12
6.11 Bildunterschriften/Untertitelung	12
6.12 Bereinigtes Audio	13
6.13 Geschlossene/offene Zugänglichkeitsdienste	13
6.14 Design für Alle (abgelehnt)	13
6.15 Behinderung	13
6.16 Menschliche Faktoren oder Ergonomie	13
6.17 Beeinträchtigung	14
6.18 Barrierefreies Design	14
6.19 Schnittstellen-Zugänglichkeit	15
6.20 Tastaturemulator	15
6.21 Lippenlesen und Dolmetschen des Lippenlesens	15
6.22 Lippensprecher oder Munddolmetscher	15
6.23 Durchgängige Berücksichtigung	15
6.24 Menschen mit altersbedingten Behinderungen	16
6.25 Menschen mit Behinderungen	16
6.26 Menschen mit spezifischen Bedürfnissen	16
6.27 Mosaikeffekt	16
6.28 Plattform-Zugänglichkeitsmerkmale	16

	Seite
6.29 Profileinstellungen	17
6.30 Echtzeit	17
6.31 Relay-Dienst	17
6.32 Fernzugang	18
6.33 Respeaking	18
6.34 Bildschirmvergrößerungssoftware	18
6.35 Screenreader-Software	18
6.36 Gebärdensprache	18
6.37 Gebärdensprachdolmetschen	19
6.38 Besondere Bedürfnisse	19
6.39 Spezifische Bedürfnisse	19
6.40 Untertitel	20
6.41 Ergänzende Audiodienste	20
6.42 Universelles Design	20
Anhang A (informativ) Abgelehnte Terminologie	21
A.1 Alt	21
A.2 Behinderte	21
A.3 Hörbeeinträchtigung	21
A.4 Barrierefreies Design, Design für Alle oder zugängliches Design	21
A.5 Menschen mit besonderen Bedürfnissen	21
Literaturverzeichnis	22

Einleitung

Diese internationale Norm legt Wörter zur Beschreibung von Zugänglichkeit, Behinderung und technischen Begriffen fest, um die Erstellung von Normen zu verbessern und um die genaue Beschreibung von Bedürfnissen und die durchgängige Berücksichtigung der Zugänglichkeit in Normen zu vereinfachen, welche Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen mit altersbedingten Behinderungen und Menschen mit spezifischen Bedürfnissen betreffen. Siehe WTDC Res. 58, WTDC AD und ITU-T F.790, aufgeführt in der Bibliographie.

Mit der Einführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe UNCRPD in der Bibliographie), dessen Verabschiedung im Jahr 2006 und dessen Ratifizierung durch zahlreiche Länder wurden zahlreiche neue Begriffe festgelegt. Einige dieser Begriffe wurden auf Veranlassung von Menschen mit Behinderungen selbst festgelegt, um herabsetzende, beleidigende und ungenaue Begriffe zu ersetzen.

Verfasser von Normen können sowohl Zugänglichkeitsmerkmale bei Normen durchgängig berücksichtigen als auch spezifische Normen bezüglich Zugänglichkeit verfassen. Um Produkte und Dienste erfolgreich zu entwerfen, ist eine gemeinsame Sprache erforderlich. Das vorliegende Dokument hat das Ziel, Definitionen festzulegen, welche es der Industrie erleichtern, Zugänglichkeitsmerkmale und Zugänglichkeitsnormen unter Verwendung einer gemeinsamen Sprache und eines gemeinsamen Vokabulars umzusetzen. Ebenfalls wichtig ist die „Normung“ der tagtäglichen Umgangssprache bei Regierungen, Behörden, Nicht-Regierungsorganisationen (en: non-government organizations (NGOs)) und deren nachgeordneten Stellen.

In Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) wird die Notwendigkeit klargestellt, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen mit altersbedingten Behinderungen und Menschen mit spezifischen Bedürfnissen durch durchgängige Berücksichtigung in alle Aspekte des modernen Lebens mit einzubeziehen. Dies ist nur möglich, wenn diese beim Entwurf von moderner Technik sowie von Informations- und Kommunikationstechnik (IKTs) durch Verwendung eines universellen Designs entsprechend der Definition im UNCRPD und einer einheitlichen Sprache und eines einheitlichen Vokabulars mit einbezogen werden.

Schlüsselwörter

Geschlossene Bildunterschriften, offene Bildunterschriften, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit spezifischen Bedürfnissen, UNCRPD, universelles Design und weitere im Text definierte Schlüsselwörter.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument enthält eine Liste der aktuell zur Beschreibung von Zugänglichkeit verwendeten Terminologie sowie der Begriffe, welche Verfasser von Normen beim Erstellen und Entwerfen von internationalen Normen benötigen. Es ist erforderlich, eine anerkannte Liste von Begriffen zu normen und zu definieren, die bereits in vorhandenen ITU-Empfehlungen und Entschliefungen sowie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) verwendet werden. Ohne eine solche Liste könnte Verwirrung nicht nur auf Seiten der Verfasser und Umsetzer von Normen entstehen, sondern auch in der gesamten Öffentlichkeit. Auch ist es wichtig, eine Terminologie zu ersetzen, die nicht länger gebräuchlich, beleidigend und herabsetzend gegenüber Menschen mit Behinderungen und anderen ist.

Die Terminologie im vorliegenden Dokument ist zur Verwendung bei der internationalen Arbeit gedacht, wobei Englisch zur Bezugnahme auf Telekommunikations- und IKT-Zugänglichkeit verwendet wird. Dieses Dokument ist ebenfalls für das tagtägliche Leben und weitere Anwendungsgebiete wie Web-Design sowie für andere Schriftstücke einsetzbar, und ebenso für die IKT-, Telekommunikations- und Rundfunk-Normung. Es sollte außerdem durchgängige Berücksichtigung in zukünftigen Richtlinien-, Regulierungs- und akademischen Dokumenten erfahren, um deren Konsistenz und eine globale Kompatibilität und Verständlichkeit sicherzustellen. Es ist möglich, dass zukünftig in Arbeiten, die noch zu erstellen, verfassen oder genehmigen sind, neue Begriffe enthalten sein werden; diese können mit Konsens bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt in eine Überarbeitung einfließen.

2 Normative Verweisungen

Es gibt in diesem Dokument keine Normativen Verweisungen.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC unterhalten Terminologie-Datenbanken zur Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen:

- IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing-Plattform: unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Zugangsdienst oder Zugänglichkeitsdienst

(en: access service or accessibility service)

Bereitstellung von Eigenschaften, mit deren Hilfe primäre audiovisuelle Inhalte für Benutzer mit spezifischen Bedürfnissen, Präferenzen oder unter bestimmten Umweltbedingungen zugänglich gemacht werden

3.2

Zugänglichkeit

(en: accessibility)

Grad, zu dem ein Produkt, ein Gerät, ein Dienst oder eine Umgebung (virtuell oder real) für so viele Menschen wie möglich zugänglich ist

3.3

Zugänglichkeit von Inhalten

(en: accessibility content)

Zugänglichkeit von Inhalten, die durch audiovisuelle Medienlösungen bereitgestellt werden, wie Bildunterschriften, Untertitel, Audiodeskriptionen, Audio-Untertitel usw., und die sich von der Zugänglichkeit der Lösungsschnittstelle unterscheiden. Zugangsdienste sind das primäre Verfahren zur Bereitstellung von Inhalten, sodass diese für Menschen mit Behinderungen und spezifischen Bedürfnissen zugänglich sind

3.4

Zugänglichkeitsmerkmal

(en: accessibility feature)

zusätzliche Inhaltskomponente, die den Zweck hat, Menschen zu unterstützen, welche in ihrer Fähigkeit zur Wahrnehmung eines Aspekts des Hauptinhalts beeinträchtigt sind

3.5

assistive Hörgeräte

(en: assistive listening devices (ALD))

Geräte, die es schwerhörigen Menschen ermöglichen, Töne besser wahrzunehmen

3.6

assistive Hörsysteme

(en: assistive listening systems (ALS))

Systeme der assistiven Technologie (en: assistive technology (AT)), bei welchen elektromagnetische, Funk- oder Lichtwellen oder eine Kombination daraus eingesetzt werden, um akustische Signale direkt von der Geräuschquelle (einem Lautsprecher oder einer sprechenden Person) zum assistiven Hörgerät der schwerhörigen Person zu übertragen

3.7

assistive Technologie

(en: assistive technology (AT))

Überbegriff, unter den assistive, adaptive und rehabilitative Geräte fallen, die von Menschen mit Behinderung verwendet werden, um eine Beeinträchtigung aufgrund der Behinderung zu vermeiden, zu kompensieren, zu mildern oder zu neutralisieren

3.8

Audio- und Sprach-Untertitel

(en: audio and spoken subtitles)

Text von Untertiteln wird durch einen menschlichen Sprecher oder die synthetische Stimme eines Software-Programms zur Text-Sprach-Umwandlung in Sprache umgesetzt

3.9

Audio-Untertitelung/Bildunterschriften

(en: audio captions/captioning)

Bildunterschriften, die laut gelesen und als Sprache wiedergegeben werden. Im Fall von Dialogen in Fremdsprachen kann die Audio-Untertitelung auch als „Audio-Untertitel“ oder „gesprochene Untertitel“ bezeichnet werden. Sie können auch verwendet werden, um den Audioinhalt von audiovisuellen Arbeiten oder Sequenzen in einer beliebigen Sprache in Verbindung mit der Aktion zu bezeichnen. Sie werden laut gelesen, entweder von einem Menschen oder von einem speziellen Gerät, das Text in Sprache umsetzt.

3.10

Audiodeskription

(en: audio description)

zusätzliche Tonspur, um Personen mit Sehbehinderungen zu unterstützen, die dem visuellen Inhalt nicht folgen können. Dies wird auch als „Video-Beschreibung“, „visuelle Beschreibung“ und „beschriebenes Video“ bezeichnet

3.11

Bildunterschriften/Untertitelung

(en: captions/captioning)

Echtzeit-Transkriptionen von gesprochenen Wörtern, Klangeffekten, relevanten musikalischen Signalen und anderen relevanten Audio-Informationen bei Live-Veranstaltungen oder Aufzeichnungen. Es kann sich um offene Untertitel handeln, die nicht vom Benutzer eingestellt werden können, oder geschlossene Untertitel, die vom Benutzer nach Wunsch ein- und ausgeschaltet werden können. Siehe 3.13 bezüglich einer genaueren Erklärung von offenen und geschlossenen zugänglichen Diensten

3.12

bereinigtes Audio

(en: clean audio)

durch Signalverarbeitung verbessertes Audiosignal, wodurch der Dialog gegenüber Umgebungsgeräuschen, Hintergrundgeräuschen, Musik usw. besser verständlich ist. Dies kann sich auch auf die Qualität der Audiosignale beziehen, die für Audio-Untertitelung (siehe 3.9), Audiodeskription (siehe 3.10) und Untertitel (siehe 3.40) verwendet werden.

3.13

geschlossene/offene Zugänglichkeitsdienste

(en: closed/open accessibility services)

alle Zugänglichkeitsdienste – Audiodeskription, Audio-Untertitelung, Bildunterschriften und Gebärdensprache – können die Möglichkeit zur Auswahl durch den Endbenutzer bieten. Wenn dies der Fall ist, handelt es sich um geschlossene Dienste. Wenn keine Auswahl oder Abschaltung durch den Benutzer möglich ist, handelt es sich um einen offenen Dienst, z. B. eine offene Bildunterschrift

3.14

Design für Alle

(en: design for all)

Design von Produkten und/oder Diensten mit durchgängiger Berücksichtigung, die für alle Menschen zugänglich und verwendbar sind, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Geburt an spezifische Bedürfnisse haben

3.15

Behinderung

(en: disability)

jede Einschränkung oder Unfähigkeit zur Durchführung einer Funktion oder Aktivität in der Art und dem Bereich, wie sie als durchschnittliche oder akzeptierte Funktionalität angesehen wird, und die aus einer beeinträchtigten oder verminderten Fähigkeit resultiert, wobei diese entweder permanent oder temporär sein kann

3.16

menschliche Faktoren oder Ergonomie

(en: human factors or ergonomics)

Begriff zur Beschreibung der Verwendbarkeit und der ordnungsgemäßen Interaktion zwischen Menschen in Bezug auf Produkte und Geräte, Dienste, Systeme und reale sowie virtuelle Umgebungen

3.17

Beeinträchtigung

(en: impairment)

jeder Verlust oder jede Abnormität der psychologischen, physiologischen oder anatomischen Struktur oder Funktion

3.18

barrierefreies Design

(en: inclusive design)

Begriff, üblicherweise als Synonym für universelles Design verwendet. Die Verwendung des Begriffs „barrierefreies Design“ wird abgelehnt

3.19

Schnittstellen-Zugänglichkeit

(en: interface accessibility)

Zugänglichkeit der bereitgestellten Funktionen, mit deren Hilfe ein Benutzer audiovisuelle Medienlösungen bedienen und steuern kann

3.20

Tastaturemulator

(en: keyboard emulator)

Hardware- oder Software-Eingabegerät, das die Ausgaben beim Drücken von Tasten einer alpha-numerischen Tastatur emuliert

3.21

Lippenlesen und Dolmetschen des Lippenlesens

(en: lip-reading and lip-reading interpretation)

Form der Kommunikation und des Dolmetschens, die von schwerhörigen oder gehörlosen Menschen verwendet wird, die möglicherweise, aber nicht notwendigerweise Gebärdensprache verwenden

3.22

Lippensprecher oder Munddolmetscher

(en: lip speaking or oral interpreters)

Technik des Dolmetschens für gehörlose und schwerhörige Menschen, wobei ein ausgebildeter Dolmetscher den Dialog bei audiovisuellen Inhalten oder anderen Ereignissen stumm in Echtzeit spricht, damit die Sprache für Menschen mit einer Hörbehinderung klar wahrnehmbar ist, welche die Wörter von den Lippen des Dolmetschers ohne Zuhilfenahme von Gebärdensprache ablesen können

3.23

Durchgängige Berücksichtigung

(en: mainstreaming)

Begriff, der für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen verwendet wird, damit diese im täglichen Leben Zugang zu Umgebungen, Ausbildung und Technologie haben, wie beispielsweise der Zugang zu Telefonen, zum Internet, zum Web und zu allen IKTs

3.24

Menschen mit altersbedingten Behinderungen

(en: persons with age related disabilities)

alternde Menschen entwickeln häufig kognitive und physische Behinderungen, die durch den Alterungsprozess selbst verursacht werden. Beispiele sind eine Verschlechterung des Sehvermögens, Schwerhörigkeit in unterschiedlichen Abstufungen, eingeschränkte Mobilität oder kognitive Fähigkeiten

3.25

Menschen mit Behinderungen

(en: persons with disabilities (PWD))

korrekte Bezeichnung für einen Menschen mit einer Behinderung (UNCRPD)

3.26

Menschen mit spezifischen Bedürfnissen

(en: persons with specific needs)

Oberbegriff für Menschen mit Behinderungen, Menschen, die nicht lesen und schreiben können, solche mit Lernbehinderungen, Kinder, indigene Menschen, ältere Menschen mit altersbedingten Behinderungen und alle Menschen mit temporären Behinderungen

3.27

Mosaikeffekt

(en: pixelation)

Darstellung einer Bitmap oder eines Ausschnitts einer Bitmap in einer solchen Größe, dass individuelle Pixel sichtbar werden, wodurch das Bild „gezackt“ wirkt und schwieriger zu erkennen ist

3.28

Plattform-Zugänglichkeitsmerkmale

(en: platform accessibility features)

Zugänglichkeitsfunktionalität, die standardmäßig für eine bestimmte Hardware-/Software-Plattform verfügbar ist

3.29

Profileinstellungen

(en: profile settings)

Möglichkeit für Benutzer, mehrere Profile zu speichern und abzurufen, die Sets von bevorzugten Einstellungen der Benutzerschnittstelle enthalten, ohne dass jedes Mal ein Zurücksetzen erforderlich ist; einschließlich Zugänglichkeitseinstellungen

3.30

Echtzeit

(en: real time)

Daten oder Dienste (z. B. Rundfunk), die praktisch verzögerungsfrei übertragen werden

3.31

Relay-Dienst

(en: relay service)

ein Telefondienst, mit dessen Hilfe ein gehörloser oder schwerhöriger Mensch oder ein Mensch, dessen Sprache nicht klar verständlich ist, Telefongespräche in Echtzeit tätigen und entgegennehmen kann

3.32

Fernzugang

(en: remote participation)

[ITU-T A-Sup. 4]: Teilnahme an einer Besprechung mithilfe von Kommunikationstechnologien von einem geografisch entfernten Standort aus

3.33

Respeaking

(en: respeaking)

Technik zur Erstellung von Bildunterschriften, wobei eine Person („der Respeaker“) der Sprache zuhört und diese nachspricht; die Spracheingabe des Respeakers wird dann von einer Spracherkennungssoftware verarbeitet und transkribiert, die dann die Untertitel erzeugt

3.34

Bildschirmvergrößerungssoftware

(en: screen magnification software)

Softwareapplikation, die von Menschen mit schlechtem Sehvermögen verwendet wird, um einen Teil des Textes und/oder der Grafik auf einem Videobildschirm ausreichend zu vergrößern, um ein Lesen und Verstehen zu ermöglichen

3.35

Screenreader-Software

(en: screen reader software)

Softwareapplikation, die von blinden oder anderweitig bezüglich Schrift eingeschränkten Menschen verwendet wird, um die Darstellung auf einem Videobildschirm zu identifizieren und interpretieren und mithilfe von Sprachsynthese vorlesen zu lassen

3.36

Gebärdensprache

(en: sign language)

Gebärdensprache (auch als lautsprachliches oder einfaches Gebärden bezeichnet) ist eine natürliche Sprache, die anstelle von akustischer Übertragung durch Klangmuster eine manuelle Kommunikation mit den Händen, mit Gesichtsausdrücken und mit Körpersprache verwendet, um Bedeutung zu vermitteln

3.37

Gebärdensprachdolmetschen

(en: sign language interpretation)

synchrone Anzeige eines Dolmetschers, der Gebärdensprache verwendet, um die Haupt-Audioinhalte und Dialoge für Menschen darzustellen, die Gebärdensprache verwenden, sowie für Lippenlesende, die in der Lage sind, Lippenlesen und Gebärdensprache zu kombinieren. Wird auch Live eingesetzt, wobei ein Dolmetscher physisch anwesend ist

ANMERKUNG 1 zum Begriff: In bestimmten Fällen kann anstelle eines Dolmetschers ein synthetisches Konstrukt verwendet werden.

3.38

besondere Bedürfnisse

(en: special needs)

kann im Kontext der Zugänglichkeit verwendet werden, um in Formularen oder Zeichen auf Hilfsmittel für die Zugänglichkeit hinzuweisen, welche Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit spezifischen Bedürfnissen möglicherweise als Unterstützung benötigen, um ihnen die Teilnahme zu ermöglichen. Nicht für Personen anzuwenden (siehe 3.39, 6.38 und Anhang A). Dieser Begriff hat eine andere Bedeutung, wenn er für Länder verwendet wird, siehe [WTDC Res.58] und [WTDC AP]

3.39

spezifische Bedürfnisse

(en: specific needs)

ersetzt die Verwendung des Begriffs „besondere Bedürfnisse“. Dieser Begriff beinhaltet eine Vielzahl von Kategorien, darunter Frauen, Kinder, Jugendliche, indigene Völker, ältere Menschen mit altersbedingten Behinderungen, Analphabeten sowie Menschen mit Behinderungen, siehe [ITU PP Res.175], [WTDC Res.58] und [WTDC AP]. Siehe auch 6.39.

3.40

Untertitel

(en: subtitles)

in den Bildschirm eingeblendete Textübersetzung bei allen Arten von audiovisuellen Inhalten

3.41

ergänzende Audiodienste

(en: supplementary audio services)

zusätzliche Audiospur, die über den Haupt-Audiostream hinaus zusätzliche Eigenschaften oder Funktionen bereitstellt

3.42

universelles Design

(en: universal design)

Design von Produkten und/oder Diensten mit durchgängiger Berücksichtigung, um diese von Anfang an so zu gestalten, dass sie für so viele Menschen wie möglich zugänglich und verwendbar sind, ohne dass eine spezielle Anpassung oder ein spezielles Design benötigt werden

4 Abkürzungen und Akronyme

In diesem Dokument werden die folgenden Abkürzungen und Akronyme verwendet:

ALD	Assistive Hörgeräte (en: Assistive Listening Devices)
ALS	Assistives Hörsystem (en: Assistive Listening System)
AT	Assistive Technologie
CART	Bildunterschriften in Echtzeit (en: Communication Access Real-Time Translation)
EPG	Elektronische Programmzeitschrift (en: Electronic Program Guide)
G3ict	Globale Initiative für inklusive IKTs (en: Global Initiative for Inclusive ICTs)

HD	Hohe Auflösung (en: High Definition)
IFHOH	International Federation of Hard of Hearing People
IPTV	Internet Protocol Television
PWD	Menschen mit Behinderungen (en: Persons with Disabilities)
SA	Ergänzendes Audio (en: Supplementary Audio)
UNCRPD	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (en: UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities)
WFD	Weltverband der Gehörlosen (en: World Federation of the Deaf)
WTDC	World Telecommunications Development Conference

5 Konventionen

Für eine leichtere Referenzierung durch den Leser sind die Begriffe in den Abschnitten 3 und 6 übereinstimmend nummeriert. Die grundlegenden Definitionen sind in Abschnitt 3 angegeben, während eine differenziertere Betrachtung der Verwendung der verschiedenen definierten Begriffe in Abschnitt 6 zu finden ist.

6 Terminologie

6.1 Zugangsdienst oder Zugänglichkeitsdienst

Siehe 3.1 bezüglich einer Kurzdefinition.

Beispiele bezüglich Beeinträchtigungen sind gehörlose, schwerhörige, blinde oder sehbehinderte Benutzer. Beispiele bezüglich Präferenzen sind Menschen, die die Lautstärke eines Fernsehers reduzieren, wenn Andere schlafen möchten. Beispiele bezüglich Umgebungskontext der Anwendung sind Schwierigkeiten, ein Telefon in einer lauten Umgebung zu hören oder einen Bildschirm bei hellem Umgebungslicht zu erkennen. Beispiele für häufige Zugangsdienste sind Bildunterschriften, Untertitelung, Audiodeskriptionen und das Gebärdensprachdolmetschen. Dienste wie Bildunterschriften, Audiodeskriptionen oder visuelles Gebärden verbessern die Zugänglichkeit des audiovisuellen Inhalts, für den sie erstellt wurden. In einer elektronischen Programmzeitschrift (en: electronic program guide (EPG)) müssen Metadaten verfügbar sein, damit der Benutzer die verfügbaren Zugangsdienste erkennen kann.

6.2 Zugänglichkeit

Siehe 3.2 bezüglich einer Kurzdefinition.

Zugänglichkeit kann als die Möglichkeit betrachtet werden, auf ein System oder ein Objekt zuzugreifen und davon möglicherweise zu profitieren. Zugänglichkeit wird häufig in Bezug auf Menschen mit Behinderungen verwendet oder zur Identifizierung von Menschen mit spezifischen Bedürfnissen, die möglicherweise, aber nicht notwendigerweise behindert sind, und in Bezug auf deren Recht zum Zugang zu Dingen, entweder direkt oder mithilfe von assistiver Technologie oder Zugangsdiensten. Zugänglichkeit beschreibt die Eigenschaft, bedarfsgerecht für eine autorisierte Gruppe zugänglich und nutzbar zu sein. Zugänglichkeit steht in engem Zusammenhang mit universellem Design (siehe Artikel 2 von [UNCRPD]), wobei der Ansatz den „direkten Zugang“ betrifft. Beim universellen Design geht es um die Herstellung (und die Konzeption) von Dingen, vom Anfang der Konzeptphase bis zur Realisierung, sodass diese für so viele Menschen wie möglich zugänglich sind, ungeachtet dessen ob eine Behinderung oder „spezifische Bedürfnisse“ vorliegen oder nicht. Wenn die Prinzipien des universellen Designs am Anfang der Konzeptphase verwendet werden, dann werden Produkte, Dienste und Umgebungen, egal ob virtuell oder real, für eine größere Anzahl Menschen nutzbar, und dies verhindert eine teure spätere Anpassung, wenn Zugänglichkeit möglicherweise durch Vorschrift gefordert wird. Ein alternatives Verfahren zur Bereitstellung von Zugänglichkeit ist die Möglichkeit zum „indirekten Zugang“, indem die Nutzung der persönlichen AT für den Zugang unterstützt wird.

6.3 Zugänglichkeit von Inhalten

Siehe 3.3 bezüglich einer Kurzdefinition.

Damit Menschen mit Behinderungen und spezifischen Bedürfnissen audiovisuelle Inhalte verfolgen können, müssen bestimmte Technologien implementiert werden. Hier einige Beispiele: Für gehörlose und/oder stark schwerhörige Menschen werden offene und geschlossene Bildunterschriften (einschließlich Audio-Untertitelung) benötigt, um Dialoge und Hintergrundgeräusche verstehen zu können. Ein Beispiel ist die Gebärdensprache, die ebenfalls in offener oder geschlossener Form eingesetzt werden kann. Für sehbehinderte Menschen wird die Audiodeskription benötigt, um die nicht gesprochenen Anteile von audiovisuellen Inhalten zu beschreiben.

6.4 Zugänglichkeitsmerkmal

Siehe 3.4 bezüglich einer Kurzdefinition.

Beispiele für Zugänglichkeitsmerkmale sind: Bildunterschriften für gehörlose und schwerhörige Menschen, Untertitel in unterschiedlichen Sprachen und das Gebärdensprachdolmetschen für Video- und Audiodeskriptionen für sehbehinderte Menschen.

6.5 Assistive Hörgeräte (ALDs)

Siehe 3.5 bezüglich einer Kurzdefinition.

Zu den ALDs gehören Hörgeräte, die im Ohr getragen werden, entweder mit oder ohne Funkunterstützung, sowie Funkkommunikationssysteme, die einen Schmalbandsender enthalten. Dabei kann es sich um Geräte handeln, die in der Hand gehalten, auf einem Tisch platziert oder physisch um den Hals getragen werden. Sie können über eine verdrahtete oder eine induktive Verbindung zu einem Hörgerät verfügen. Zu den ALDs gehören auch Cochleaimplantate.

6.6 Assistive Hörsysteme (ALS)

Siehe 3.6 bezüglich einer Kurzdefinition.

Zu den ALS gehören die Telefonspule (eine audio-induktive Schleife), Infrarot-Systeme oder Systeme auf Funkwellenbasis, wie sie in Mobiltelefonen zu finden sind. Diese können in Ladentheken installiert sein, oder sie sind an größeren Veranstaltungsorten zu finden, wie beispielsweise Theatern, Museen und Konferenzzentren.

6.7 Assistive Technologie (AT)

Siehe 3.7 bezüglich einer Kurzdefinition.

AT bezeichnet eine Schnittstelle zu einem IKT-Gerät, welche einen Zugang zur Technologie ermöglicht. Dazu gehört auch der Prozess, der bei der Auswahl, dem Auffinden und dem Einsatz von IKTs verwendet wird. Die Verwendung von AT und AT-Geräten ermöglicht eine größere Unabhängigkeit, indem Menschen die Ausführung von Aufgaben ermöglicht wird, die sie zuvor nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erledigen konnten, indem Erweiterungen oder geänderte Verfahren zur Interaktion mit der Technologie bereitgestellt werden. Sie erlaubt einen „indirekten Zugang“ und wird durch universelles Design unterstützt. Ein Beispiel hierfür wäre ein Screenreader, der es blinden Menschen ermöglicht, gedruckte Texte laut vorlesen zu lassen.

6.8 Audio- und Sprach-Untertitel

Siehe 3.8 bezüglich einer Kurzdefinition.

Untertitel geben den Audioinhalt einer audiovisuellen Arbeit oder eines Ablaufs in einer Fremdsprache wieder, wobei spezielle Techniken verwendet werden, mit denen der Text der Bildschirm-Untertitel in der Zielsprache mithilfe von Texterkennung in Sprache konvertiert wird. Dies kann entweder an der Quelle oder mithilfe von Sprachsynthese auf dem Gerät des Benutzers geschehen.

6.9 Audio-Untertitelung/Bildunterschriften

Siehe 3.9 bezüglich einer Kurzdefinition.

Die Audio-Untertitelung kann entweder an der Quelle oder mithilfe von Sprachsynthese auf dem Gerät des Benutzers geschehen. Sie dient sehbeeinträchtigten oder blinden Menschen, für welche die einzigen aussagekräftigen Inhalte durch Bildunterschriften und Untertitel bereitgestellt werden.

6.10 Audiodeskription

Siehe 3.10 bezüglich einer Kurzdefinition.

Dieser Dienst bietet zusätzliche hörbare Informationen. Die Audiodeskription ist mit dem Dialog vermischt. Sie beschreibt die wesentlichen Aspekte des visuellen Inhalts, d. h. von Umgebungen, Aktionen und nicht eindeutigen Geräuschen von audiovisuellen Medien, die nicht alleine mithilfe der Tonspur des Hauptdialogs verständlich sind. Die Audiodeskription sollte mit den genannten Elementen synchronisiert sein und alle Aktionen beschreiben sowie identifizieren, welche Aktionen wo, wann und durch wen durchgeführt werden. Der Audio-Abmischung sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um sicherzustellen, dass kein Konflikt zwischen dem Hauptdialog und der Audiodeskription auftritt.

6.11 Bildunterschriften/Untertitelung

Siehe 3.11 bezüglich einer Kurzdefinition.

Bildunterschriften bieten eine Bildschirm-Transkription des Dialogs in Echtzeit sowie von Klangeffekten bei Live-Internet- oder Fernsehausstrahlungen. Idealerweise sollten Benutzer eine Möglichkeit zur Steuerung der Position und Größe der Darstellung haben. Bildunterschriften können auch vorab aufgezeichnet und mit dem Dialog des Inhalts synchronisiert werden. [ITU-T Y.1901]. Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Identifizierung von Sprechern, beispielsweise durch unterschiedliche Farben.

Außerdem gibt es Bildunterschriften in Echtzeit (en: communication access real-time translation (CART)), welche eingesetzt werden, um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an Besprechungen zu ermöglichen. Dieser Dienst kann entweder über zusätzlichen Text- oder Grafikinhalte bereitgestellt werden. Die Bildunterschriften und die Dialoge sind üblicherweise in der gleichen Sprache. Der Dienst dient hauptsächlich der Unterstützung von Benutzern, die Schwierigkeiten mit dem Hören von Geräuschen haben. Er ist auch für solche Menschen nützlich, die aus anderen Gründen die gesprochene Sprache nicht verstehen, z. B. weil es sich bei der Sprache nicht um die Muttersprache handelt, beispielsweise Gebärdensprache.

Gegenwärtig werden Bildunterschriften auf zwei grundlegende Arten erzeugt, entweder gesprochen oder geschrieben. Am häufigsten wird der Text durch stenografische Verfahren produziert, die denen der Gerichtsberichterstattung ähneln, oder es wird eine Respeaking-Technik mit Spracherkennungssoftware verwendet. Es gibt technische Verfahren zur Erstellung von Bildunterschriften für Fremdsprachen, die keine Schriftform haben, für die es keine Tastaturen gibt oder für die noch keine Sprachtechnologielösungen verfügbar sind. Dafür können andere Tastaturen und Techniken eingesetzt werden. Ein Beispiel hierfür ist Japan, wo zwei Untertitler gleichzeitig mithilfe einer spezialisierten Tastatur arbeiten, um ihre Sprache zu produzieren.

6.12 Bereinigtes Audio

Siehe 3.12 bezüglich einer Kurzdefinition.

Bereinigtes Audio ermöglicht es jedem, den Ton von ausgestrahlten Inhalten deutlich zu hören. Darunter fallen Dialoge und Beschreibungen, Audiodeskriptionen, Audio-Untertitelung und gesprochene Untertitel. Dies ist für Menschen mit Schwierigkeiten beim Hören unabdingbar; dazu gehören Schwerhörige und Menschen mit altersbedingten Behinderungen.

6.13 Geschlossene/offene Zugänglichkeitsdienste

Siehe 3.13 bezüglich einer Kurzdefinition.

Es gibt Einsatzbereiche sowohl für offene als auch für geschlossene Dienste. Der Benutzer sollte die Möglichkeit zum Ein- und Ausschalten nach Bedarf von Diensten wie Bildunterschriften oder Gebärdensprache haben. Gleichmaßen sollten Menschen mit Behinderungen diese Dienste nach Wunsch ein- und ausschalten können, wenn sie sich nicht zuhause befinden. Offene Bildunterschriften sind außerdem essentiell wichtig für die Bekanntgabe von Notsituationen und für andere öffentliche Ankündigungen. Es ist notwendig, offene Dienste bei der Bereitstellung von wichtigen Live-Informationen für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, beispielsweise bei Nachrichtensendungen. Diese offenen Dienste können aus Sicherheitsgründen nicht durch den Benutzer gesteuert werden, oder beispielsweise bei Live-Übertragungen. Es kann auch möglich sein, dass geschlossene Dienste aus irgendwelchen technischen Gründen nicht bereitgestellt werden können.

6.14 Design für Alle (abgelehnt)

Siehe 3.14 bezüglich einer Kurzdefinition und Anhang A bezüglich abgelehnter Terminologie.

Der Begriff „Design für Alle“ wurde vor der Schaffung der Terminologie für universelles Design verwendet, aber er ist nicht anerkannt und wird in [UNCRPD] Artikel 2 nicht verwendet. Leider ist seine Implementierung aus Sicht der Industrie nicht praktikabel, aber er ist nicht sozial stigmatisierend, wenn er zusätzlich verwendet wird, um den Begriff „universelles Design“ näher zu erklären, der eine etwas flexiblere Bedeutung hat. „Design für Alle“ sollte nicht anstelle von „universelles Design“ verwendet werden. Die Verwendung der UN-Ausdrucksweise wird bevorzugt. Siehe barrierefreies Design in 3.18 und universelles Design in 3.42.

6.15 Behinderung

Siehe 3.15 bezüglich einer Kurzdefinition und 6.24 bezüglich weiterer Informationen zu Menschen mit Behinderungen.

Dieser Begriff wird nicht weiter besprochen.

6.16 Menschliche Faktoren oder Ergonomie

Siehe 3.16 bezüglich einer Kurzdefinition.

Bei dieser Kategorie kann es auch, aber nicht ausschließlich um Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gehen. Mögliche Beispiele für Zugänglichkeit und menschliche Faktoren in der praktischen Anwendung sind:

- Absenkungen von Bordsteinen, die durch Rollstühle, motorisierte Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen genutzt werden können.
- Die fühlbare Kennzeichnung der Taste „5“ der Tastatur von Telefonen, die mit [ITU-T E.161] konform sind, um blinde Nutzer beim Anwählen von Sprachverbindungen zu führen.
- Bildunterschriften bei audiovisuellen Programmen, welche den Zuhörern das Verstehen in lauten Umgebungen ermöglichen.